



Family Banking Newsletter

SEPTEMBER 2018

Pensionierung: Auf der Steuerseite die richtigen Knöpfe drücken



Serge Lutgen
Mitglied der
Geschäftsleitung

Viele glauben, nach der Pensionierung weniger Steuern zahlen zu müssen als vorher. Leider ist das häufig falsch. Viele Abzüge in der Steuererklärung haben einen Bezug zur Berufstätigkeit und fallen danach weg. Es ist sogar oft der Fall, dass die Steuerbelastung im Verhältnis zum Einkommen nach der Pensionierung höher liegt. Deshalb ist es wichtig, vor der Pensionierung die Steuerweichen richtig zu stellen, denn danach lässt sich die Situation kaum mehr beeinflussen.

Wer diese Weichen richtig stellt, kann viel Geld sparen.

In der Folge sind die fünf wichtigsten Beispiele aufgeführt, wie Sie Steuern sparen können. Da es sich in Zusammenhang mit der Pensionierung um Entscheidungen mit grosser Tragweite handelt, empfehlen wir, diese Aspekte in Bezug auf Ihre persönliche Situation mit einem Spezialisten zu prüfen.

1. Einkauf in die Pensionskasse

Wer bei seiner Pensionskasse über ein Einkaufspotenzial verfügt, hat die Möglichkeit, Zuzahlungszahlungen vorzunehmen und diese steuerlich abzusetzen. Je nach Steuerprogression, Umwandlungssatz und Verzinsung der Pensionskasse ergeben sich dank der Steuerersparnis interessante Renditen. Wichtig: Wer sein Pensionskassengeld ganz oder teilweise in Kapitalform bezieht, darf in den letzten drei Jahren vor dem Bezug keinen Einkauf mehr tätigen.

2. Staffelung der Vorsorgekapitalien

Viele angehende Pensionäre besitzen verschiedene Vorsorgegefäße, z.B. eine Pensionskasse und eine Säule 3a. Bei der Auszahlung dieser Gelder fällt eine separate Steuer an, die zwar getrennt vom übrigen Einkommen und Vermögen berechnet wird, in sich aber progressiv ist. Es lohnt, die verschiedenen Vorsorgegefäße in unterschiedlichen Steuerperioden auszahlen zu lassen.

3. Teilpensionierung

Eine Möglichkeit, seine Vorsorgegefäße zu staffeln, liegt in der schrittweisen Pensionierung. Wer beispielsweise im Jahr 2018 mit Alter 64 sein Pensum auf 50 Prozent reduziert und im Jahr 2019 in Pension geht, kann im Jahr 2018 die Hälfte der Pensionskasse und im 2019 den Rest beziehen. Damit werden die beiden Hälften in unterschiedlichen Steuerperioden ausbezahlt und die Steuerprogression wird gebrochen. Wichtig ist, genau abzuklären, welche Bedingungen Pensionskasse und Steuerbehörde an eine Teilpensionierung knüpfen.

4. Amortisation der Hypothek

Lohnt es sich, bei der Pensionierung die Hypothek (ganz oder teilweise) zu amortisieren? Bei dieser Frage handelt es sich weniger um ein Steuerthema als um eine Renditeüberlegung. Entscheidend ist der Vergleich der Kosten (Hypothekarzins) mit der Rendite einer Alternativanlage.

Das Steuersystem rund um Immobilien (Eigentwert, Abzug Hypothekarzins und Liegenschaftsunterhalt) ist aktuell in Diskussion im Parlament. Deshalb ist im Moment Vorsicht geboten. Es ist wichtig, seine Entscheidungen so zu treffen, dass sie auch bei einer Anpassung des Steuersystems ihre Richtigkeit behalten.

5. Kapitalbezug steuerlich günstiger als Rentenbezug

Bei der Pensionierungsplanung ist die Bezugsform des Pensionskassenguthabens die Gretchenfrage. Eine Rente muss man als Einkommen versteuern, bei einem Bezug in Kapitalform fällt eine einmalige Auszahlungssteuer an, danach werden die Erträge im Einkommen und das Kapital als Vermögen besteuert. Über eine Zeitdauer von 20 Jahren oder mehr ist in der Regel der Kapitalbezug steuerlich günstiger. Bei der Frage nach der Bezugsform der Pensionskasse gilt es aber eine ganze Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen (z.B. Sicherheit, Finanzierbarkeit der Pensionierung, Absicherung der Familie etc.).

Erbrechtsrevision nach 100 Jahren Stillstand



Nicolas Müller
Vizedirektor

Seit dem Inkrafttreten des ZGB vor über 100 Jahren haben sich die Realitäten, auf die unser Erbrecht abstellt verändert. Je nach Altersgruppe lebt ein Drittel der Paare ohne Trauschein. 42% der geschlossenen Ehen werden gemäss aktueller Statistik wieder geschieden. Bereits 2015 waren rund 6% aller Familien Patchworkfamilien, Tendenz stark zunehmend. Wir erleben eine heterogene Struktur der unterschiedlichen Zusammenlebensformen. Auf der anderen Seite ist das heutige Erbrecht je nach Fallkonstellation unflexibel und aus der Sicht des Erblassers häufig entscheidend einschränkend. Das soll nun ändern.

Kerngehalt bleibt – Flexibilität nimmt zu

An den gesetzlichen Erbquoten soll sich gemäss der Botschaft des Bundesrats vom 29.8.2018 und dem Gesetzesentwurf nichts ändern. Wer also von den Neuerungen Gebrauch machen möchte, muss in Zukunft aktiv werden: Der Pflichtteil der Nachkommen wird von $\frac{3}{4}$ auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert. Der Pflichtteil der Eltern entfällt komplett. In Härtefällen hat der Konkubinatspartner Anspruch auf Unterstützung zur Existenzsicherung. Die in Scheidung befindlichen Ehegatten (oder in Auflösung befindlichen eingetragenen Partner) verlieren den gegenseitigen Pflichtteilsanspruch. Zudem werden einige offene Fragen im Zusammenhang mit der Berechnung der Erbmasse geklärt. Eine erbrechtliche Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspaaren wird bewusst nicht angestrebt. Eheähnliche Gemeinschaften haben (vor allem wenn Kinder vorhanden sind) häufig nur unbefriedigende Nachlassregelungen umsetzen können. Hier greift der Unterstützungsanspruch des faktischen Lebenspartners in bestimmten Situationen. Damit wird dem Fall Rechnung getragen, dass der überlebende Konkubinatspartner beispielsweise nicht mehr oder nur noch reduziert berufstätig ist, um sich um den Haushalt und die Kinder zu kümmern. Die erbrechtlichen Folgen bei Ableben eines in Scheidung befindlichen Erblassers werden häufig als stossend empfunden. Hier sorgt der Entfall des Pflichtteils für eine er-

brechtlich sachgerechtere Ausgangslage. Um das Institut der Ehe beziehungsweise der eingetragenen Partnerschaft zu schützen, soll der Pflichtteil der Ehegatten / überlebenden Partner unverändert bleiben. Insgesamt kann der Erblasser in Zukunft freier bestimmen, wer nach seinem Tod wessen Anteil seines Vermögens erhält.

Fallkonstellationen

Hinterlasse ich Kinder und einen Ehegatten, erben neu beide Gruppen mindestens ein Viertel. Über die Hälfte des Nachlassvermögens kann ich frei verfügen. Hinterlasse ich Ehepartner und Eltern, entfällt der Pflichtteil der Eltern und ich kann neu über fünf Achtel meines Nachlasses frei verfügen. Befinde ich mich in Scheidung, kann ich den früheren Pflichtteil des anderen Ehepartners (ein Viertel) beispielsweise den Kindern zuweisen. Bin ich geschieden oder ledig und hinterlasse Kinder, kann ich neu über die Hälfte des Nachlasses frei verfügen. Hinterlasse ich einen Ehepartner und gemeinsame Kinder kann ich meinem Ehepartner die Nutznießung einräumen und zwar an dem ganzen den Kindern zukommenden Erbteil. Zusätzlich kann ich dem Ehegatten die Hälfte (heute: ein Viertel) zu Eigentum zuwenden.

Wer profitieren möchte, muss aktiv werden

Die Neuerungen betreffen nicht den gesetzlichen Erbteil. Wer die veränderten Möglichkeiten nutzen möchte, muss aktiv werden. Aber auch wenn die Verfügungsfreiheit zunehmen wird, kann es ratsam sein, alle nahen Erben bei der Nachlassregelung einzubeziehen, um spätere Konflikte bei der Erbteilung zu vermeiden. Bei älteren Regelungen kann es ratsam sein, diese vor dem Hintergrund der Revision zu überprüfen. Nachlassregelungen die derzeit erstellt werden, können teilweise bereits so verfasst werden, dass sie nach Inkraftsetzung des revidierten Erbrechts von den neuen Freiheiten profitieren. Bis dahin wird es aber noch ein paar Jahre dauern.

Den Ruhestand in finanzieller Sicherheit geniessen



Bruno Tschamper
Stellvertretender
Direktor

Viele Menschen fiebern der Pensionierung entgegen. Endlich hat man Zeit für Hobbys und Reisen. Aber Achtung: Eine sorgfältige und rechtzeitige Planung der Pensionierung ist unerlässlich, um den Ruhestand auch in finanzieller Sicherheit zu geniessen. Diese sollte folgende Punkte umfassen:

1. Einnahmen und Ausgaben

In der Regel bestehen die Einnahmen nach der Pensionierung aus AHV- und Pensionskassenrente. Diese Leistungen sollen zusammen etwa 60 Prozent des Erwerbseinkommens ersetzen. Die Höhe der künftigen AHV-Rente kann man bei der AHV-Ausgleichskasse anfragen. Die Leistungen aus der 2. Säule (Pensionskasse) verschlechtern sich jedoch seit Jahren durch tiefe Zinsen und sinkende Umwandlungssätze. Es wird immer schwieriger, seinen Bedarf nur aus AHV und Pensionskasse zu decken. Daher sollte man ein grosses Augenmerk auf die Ausgabenseite legen. Das persönliche Budget wird zumindest in den ersten Jahren des Ruhestands ähnlich hoch sein wie vor der Pensionierung. Man hat mehr Zeit für Hobbys und Reisen, was sich in den Ausgaben widerspiegelt. Zudem bestehen weiterhin hohe Fixkosten für Lebenshaltung, Versicherungen und Wohnen und auch die Steuern bleiben ein grosser Budgetposten. Allerdings hat man hier einen gewissen Gestaltungsspielraum.

2. Renten- oder Kapitalbezug

Soll man sein Pensionskassenguthaben in Renten- oder in Kapitalform beziehen? Diese Entscheidung stellt die grösste Herausforderung für angehende Pensionäre dar. Sie kann nur einmal getroffen werden und gilt dann für den Rest des Lebens. Während man beim Kapitalbezug die laufenden Bezüge aus dem vorhandenen Kapital frei gestalten und man das Restkapital im Todesfall vererben kann, sind die monatlichen Bezüge bei der Rente fix. Zudem verbleibt das Restkapital im Todesfall bei der Pensionskasse. Grundsätzlich gilt aber, dass Renteneinkommen ein sicheres Einkommen bis ans Lebensende bieten, während man beim Kapitalbezug das

Anlage- und Langlebkeitsrisiko trägt. Es sind Anlagekenntnisse nötig, daher zieht man in der Regel einen Anlageprofi hinzu. Bei der Besteuerung weisen Renten einen Nachteil auf. Sie müssen zu 100 Prozent als Einkommen versteuert werden. Beim Kapitalbezug erfolgt bei Auszahlung eine einmalige Besteuerung zu einem reduzierten Satz und anschliessend müssen Einkommenssteuern auf Erträge und Vermögenssteuer bezahlt werden. Die Absicherung der Hinterbliebenen spricht wie oben bereits erwähnt häufig für den Kapitalbezug. Eine pragmatische Lösung kann ein Mittelweg in Form einer Kombination aus Renten- und Kapitalbezug sein. So kann man die Vorteile beider Varianten nutzen. Bei Konkubinats- oder Ehepaaren, bei denen beide berufstätig sind, kann es zudem interessant sein, dass ein Partner die Rente und der andere das Kapital bezieht. Dabei sollten aber unbedingt die genauen Konditionen (Umwandlungssätze, Deckungsgrad, Altersleistungen) der Pensionskassen und auch die Restlebenserwartungen der beiden Partner berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt: Der Entscheidung Renten- oder Kapitalbezug muss zwingend eine detaillierte Einkommens- und Vermögensplanung vorausgehen. Im Idealfall hilft dabei ein Spezialist.

3. Frühpensionierung

Der Wunsch vieler Menschen nach einer vorzeitigen Pensionierung ist verständlich, man muss ihn sich aber teuer erkaufen. Denn die fehlenden Beitragsjahre wirken sich stark auf die Vorsorgeleistungen aus, was insbesondere bei einer unfreiwilligen Frühpensionierung dramatisch sein kann. Bei einer vorzeitigen Pensionierung entfällt zunächst das Erwerbseinkommen. Zudem sinkt die zu erwartende Pensionskassenrente durch zwei Effekte: erstens fehlen die Beiträge und die Verzinsung des Vorsorgekapitals während der Zeit bis zur ordentlichen Pensionierung und zweites bezieht man die Rente über eine längere Periode als bei der ordentlichen Pensionierung, so dass der Umwandlungssatz, mit dem das Vorsorgeguthaben in die Rente umgewandelt wird tiefer ist.